

Newsletter

Der März-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. DEUTSCHLAND

Gespräch mit Prof. Dr. Bernhard Friedmann, ehemaliger Präsident des Europäischen Rechnungshofes und langjähriger Bundestagsabgeordneter

Mit seinem Werk *Undenkbares denken* hat Bernhard Friedmann geschichtliche Abläufe transparent gemacht. Das Buch gehört in die Hand eines jeden politisch interessierten Menschen, der nicht nur oberflächlich, sondern tiefgründig über den tatsächlichen Ablauf der Wiedervereinigung Deutschlands informiert sein will. Und auch für Historiker bietet das Buch genug Stoff, wenn es um die Frage geht, ob die Geschichte der Wiedervereinigung – zumindest in Teilbereichen – umgeschrieben werden muss.

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Fristlose Kündigung bei sexueller Belästigung

Dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann, ist nichts Neues. Das LAG Schleswig-Holstein hat nun in einer Entscheidung vom 10.11.2015, 2 Sa 235/15, entschieden, dass eine solche fristlose Kündigung auch dann gerechtfertigt ist, wenn sie bereits einige Monate zurückliegt.

Private Internetnutzung

Das LAG Berlin-Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 14. Januar 2016, 5 Sa 657/15, die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers als rechtmäßig erachtet, der in größerem Umfang gegen das Verbot privater Internetnutzung verstoßen hatte.

Auswertung des Browserverlaufs durch den Arbeitgeber

Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung. Die aus der Auswertung des Browserverlaufs gewonnenen Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers

Müssen Kranke zum Personalgespräch?

Wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, so darf der Arbeitgeber ihm keine Weisung hinsichtlich der Arbeitsleistung erteilen, weil kranke Arbeitnehmer von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit sind.

Wer haftet für im Betrieb gestohlene Wertsachen?

Schutzpflichten eines Arbeitgebers für von Arbeitnehmern in den Betrieb mitgebrachte Sachen lassen sich regelmäßig nur dann begründen, wenn es sich um Sachen handelt, die ein Arbeitnehmer zwingend, mindestens aber regelmäßig mit sich führt oder aber unmittelbar oder mittelbar für die Arbeitsleistung benötigt.

Regionale Beratertage

Es geht in den Gesprächen um Lösungsansätze für Ihre ganz individuellen Fragen und Probleme aus dem Unternehmensalltag. Nach Ihrer Anmeldung verabreden wir die genaue Uhrzeit und den Treffpunkt mit Ihnen. Ein oder zwei Berater aus dem Beraternetzwerk stehen Ihnen dann vertraulich für 20-30 Minuten im 4- oder 6-Augen Gespräch zur Verfügung.

DEUTSCHLAND

Vom blühenden Unsinn zu blühenden Landschaften Bernhard Friedmanns Rückblick auf die Abläufe im Vorfeld der Wiedervereinigung: „So werden Legenden gestrickt....“

Bereits im Jahr 2006 machte der Enthüllungsjournalist Ferdinand Kroh ein dickes Fragezeichen hinter die Behauptung, Helmut Kohl sei der „Kanzler der Einheit“. In seinem Buch mit dem Titel *Wendemanöver – die geheimen Wege zur Wiedervereinigung* belegte Kroh, dass Kohl bereit war, eine „reformierte DDR“ unter der Bedingung der Reisefreiheit anzuerkennen. Mit anderen Worten: Für den damaligen Bundeskanzler stand die Wiedervereinigung nicht auf der „Tagesordnung der Weltgeschichte“, wie er in seiner Rede am 07. September 1987 bei dem Besuch Honeckers in Bonn noch einmal untermauerte.

Eine Persönlichkeit, die in Krohs Buch eine herausragende Rolle spielt, ist der baden-württembergische CDU-Bundestagsabgeordnete und spätere Präsident des Europäischen Rechnungshofes, Professor Dr. Bernhard Friedmann. Kroh schildert ausführlich, wie Friedmann Helmut Kohl immer wieder an das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes erinnerte und dafür vom Kanzler „abgewatscht“ wurde. Nun hat sich Bernhard Friedmann selbst zu Wort gemeldet und in seinem Buch *Undenkbares denken* seine Sicht der Dinge von damals beschrieben.



Prof. Dr. Bernhard
Friedmann

Das Wettrüsten zwischen Ost und West

Rückblick: Zu Beginn der 1980er Jahre fanden Abrüstungs- und Sicherheitskonferenzen zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt statt. Dabei ging es im Wesentlichen darum, ob und wie man durch Abrüstung ein Gleichgewicht der Kräfte herbeiführen und stabilisieren könne. Da die Verhandlungspartner sich trotz jahrelanger Verhandlungen nicht einigen konnten, brachen sie die Gespräche schließlich ergebnislos ab. Bernhard Friedmann war zu diesem Zeitpunkt Berichterstatter im Haushaltsausschuss für den Verteidigungshaushalt und Vorsitzender des Bewilligungsausschusses für Verteidigungsausgaben. Immer wieder kamen nach Friedmanns Darstellung zu diesem Zeitpunkt ranghohe Militärs oder Beamte aus dem Verteidigungsministerium in sein Bonner Abgeordnetenbüro, um ihn davon zu überzeugen, dass mehr oder gar neue Waffen angeschafft werden müssten, um den Verteidigungsauftrag erfüllen zu können. Alles lief dabei auf ein Wettrüsten zwischen Ost und West zu. Über die Ursachen der Spannungen fand aber nach Friedmanns Ansicht kaum eine Diskussion statt. Seine

Überzeugung: Waffen sind Ausdruck vorhandener oder befürchteter Spannungen. Wer also das Wettrüsten beenden wolle, der müsse zuvor Spannungen beseitigen.

Weg aus der Rüstungsspirale

Die größte Spannungsursache sah Friedmann in der Teilung Deutschlands und Europas. Folglich schien für ihn die Wiedervereinigung der Deutschen ein Beitrag zu einer aktiven Friedenspolitik zu sein – also ein Weg, um aus der Rüstungsspirale herauszukommen. So plädierte Bernhard Friedmann ab 1986 in der CDU-Bundestagsfraktion immer wieder dafür, die Forderung nach der deutschen Wiedervereinigung in die Abrüstungsthematik einzubringen, weil nach seiner tiefen Überzeugung ein wiedervereinigtes Deutschland für die Sowjetunion mehr Sicherheit bedeutet hätte. Diese Haltung wurde von großen Teilen der Fraktion nicht geteilt. Friedmann zitiert Helmut Kohl, der damals meinte, die Forderung nach der deutschen Wiedervereinigung würde die Abrüstungsgespräche zu sehr belasten und einen Erfolg auf diesem Gebiet verhindern.

Die Fehleinschätzung des FJS

Aber nicht nur Helmut Kohl, sondern auch Franz-Josef Strauß, der damals zu den einflussreichsten Politikern Deutschlands gehörte, vertrat nach Friedmanns Aufzeichnungen die Auffassung, „dass weder durch das Schwert noch durch Verhandlungen die Frage der Wiedervereinigung zu lösen sei“. Dies habe Strauß – so Friedmann – auf der Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 12. Januar 1988 deutlich gemacht, auf der dieser über ein Gespräch mit Generalsekretär Gorbatschow berichtete. Wer anfangs – wird Strauß zitiert – in Russland über die Wiedervereinigung zu verhandeln, riskiere den Abbruch der Abrüstungsverhandlungen. Und weiter habe Strauß gesagt, „niemand solle so unrealistisch sein, zu glauben, dass man die Wiedervereinigung heute aktiv ansprechen könne“, erinnert sich Friedmann. Welch' Fehleinschätzung: Eineinhalb Jahre später kollabierte das DDR-Regime.

Zur Ironie der Geschichte gehört auch folgende Begebenheit: Als Helmut Kohl während einer Frankreichreise im Jahr 1987 im französischen Fernsehen auf Bernhard Friedmanns Aktivitäten angesprochen wurde, reagierte der Kanzler schroff mit den Worten: „das ist blühender Unsinn“.

Aber es gab auch eine nicht zu unterschätzende publizistische Unterstützung für sein Engagement durch die *FAZ*, schreibt Bernhard Friedmann. Nach einem Leitartikel von Karl Feldmeyer mit der Überschrift „Grundsätze sind kein Weg“, wurde angedeutet, dass der Bundeskanzler kein Konzept in der Deutschlandpolitik habe. Daraufhin soll Helmut Kohl einen Mitherausgeber der *FAZ* angerufen und seinen Unmut zum Ausdruck gebracht haben. Im Laufe des Gesprächs soll Helmut Kohl gesagt haben, dass Karl Feldmeyer seine Vorstellung zur Deutschlandpolitik über den „biedereren Postrat Friedmann“ in die Fraktion hineintrage. So viel zu der Häme, die Bernhard Friedmann ertragen musste.

Auch Heiner Geißler irrte

Und noch eine kleine, aber bezeichnende Episode, über die Bernhard Friedmann berichtet, gibt einen Einblick in die wahre Denkrichtung der seinerzeit verantwortlichen Politiker. Als sich Bernhard Friedmann im Herbst 1989 aus Bonn abmeldete, um als deutsches Mitglied an den Europäischen Rechnungshof in Luxemburg zu gehen, verabschiedete ihn auch Heiner Geißler. Dieser sagte ihm sinngemäß, er habe immer bewundert, wie er (Friedmann) so frei vor der Fraktion gesprochen habe. Aber in dem entscheidenden Punkt der Wiedervereinigung bliebe er anderer Meinung. Friedmann wörtlich: „Das sagt doch einiges aus über die Haltung Geißlers in dieser elementaren Frage, zumal nur zwei Monate später die Mauer fiel. Wenn heute die verantwortlichen Spitzenpolitiker von damals so tun, als hätten sie sich stets aktiv für die Wiedervereinigung eingesetzt, dann kann ich nur sagen: So werden Legenden gestrickt ...“

Mythos vom Kanzler der Einheit

Nichts charakterisiert Bernhard Friedmanns Kampf für die deutsche Wiedervereinigung mehr, als die Worte von Karl Hugo Pruys, dem früheren Sprecher des CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl, der in dem Buch *Helmut Kohl – der Mythos vom Kanzler der Einheit* schrieb:

„Man hätte aber mindestens über jenes Wissen verfügen sollen oder in Erkundigung ziehen können, worüber der viel geschmähte ‚Hinterbänkler‘ Bernhard Friedmann schon 1986 verfügte (was später von Schewardnadse ausdrücklich bestätigt wurde), dass nämlich Moskau in Verhandlungen über die Einheit schon damals eingewilligt hätte, wenn eine hierzu entschlossene Regierung in Bonn auf die Russen zugegangen wäre.

‚Blühenden Unsinn‘ warf der Bundeskanzler seinerzeit Friedmann vor, wenn dieser das brisante Thema auf die Tagesordnung von CDU/CSU-Fraktionssitzungen zu bringen bemüht war. Aus dem blühenden Unsinn‘ machte Kohl nach vollzogener Einheit in unfreiwilliger Komik die blühenden Landschaften‘ im Osten Deutschlands.“

Geschichtliche Abläufe transparent gemacht

Aber nicht nur das Ringen um die Wiedervereinigung beleuchtet Bernhard Friedmann in seinem Buch. In dem Kapitel „Schlaglichter“ lässt er den Leser an der Arbeit eines Bundestagsabgeordneten teilnehmen. Im Kapitel „Die Osterweiterung der EU“ geht es ans Eingemachte, wenn Friedmann die seinerzeitigen Vorbehalte der europäischen Nachbarn gegen die Wiedervereinigung der Deutschen offenlegt. Und im Kapitel „Die EU und das liebe Geld“ lässt Bernhard Friedmann den Leser an seiner Arbeit als Präsident des Europäischen Rechnungshofes teilhaben.

Besonders spannend machen das Buch die vielen im Faksimile abgedruckten Dokumente. So die Schriftwechsel des CDU-Querdenkers mit Helmut Kohl, Franz-Josef Strauß und Richard von Weizsäcker.

Mit seinem Werk *Udenkbares denken* hat Bernhard Friedmann geschichtliche Abläufe transparent gemacht. Das Buch gehört in die Hand eines jeden politisch interessierten Menschen, der nicht nur oberflächlich, sondern tiefgründig über den tatsächlichen Ablauf der Wiedervereinigung Deutschlands informiert sein will. Und auch für Historiker bietet das Buch genug Stoff, wenn es um die Frage geht, ob die Geschichte der Wiedervereinigung – zumindest in Teilbereichen – umgeschrieben werden muss.

Bernhard Friedmann

Udenkbares denken

Lau Verlag

ISBN: 978-3-95768-160-7

Preis: 26,90 Euro

(versandkostenfrei)

Bestellungen an:

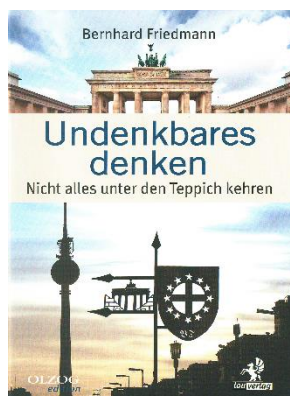
Verlag Arbeit und Wirtschaft

Postfach 1251

27315 Hoya/ Weser

Tel.: 04251/ 561

Fax: 04251/ 3070



Email: Buchversand@vertrauliche-mitteilungen.de

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Fristlose Kündigung bei sexueller Belästigung

Dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann, ist nichts Neues. Das LAG Schleswig-Holstein hat nun in einer Entscheidung vom 10.11.2015, 2 Sa 235/15, entschieden, dass eine solche fristlose Kündigung auch dann gerechtfertigt ist, wenn sie bereits einige Monate zurückliegt.

Im entschiedenen Verfahren war der Kläger in einem Lebensmitteleinzelhandel als Abteilungsleiter beschäftigt. Ihm wurde im Januar 2015 fristlos gekündigt, weil er ein Stück Fleisch im Wert von 80 Cent verzehrt hatte, ohne es zu bezahlen.

Mit seiner Kündigungsschutzklage machte er geltend, dass es sich um eine erforderliche Probe gehandelt habe und die Kündigung deswegen keinen Erfolg haben könne.

Nach Ausspruch der Kündigung erfuhr die Beklagte von einem Vorfall aus dem Frühjahr 2014, wonach der Kläger die Tür zu einem Raum geschlossen habe, in dem er sich mit einer Kollegin befunden habe, sie an die Wand gedrängt, umarmt und mit den Armen den Rücken hinab bis zum Po gestrichen habe. Die Mitarbeiterin hatte den Vorfall zunächst nur der Marktleiterin erzählt und diese gebeten, über die Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren.

Das Arbeitsgericht hatte der Kündigungsschutzklage noch stattgegeben, das Landesarbeitsgericht wies sie in der Berufung jedoch ab und hat dies damit begründet, dass nach der Beweisaufnahme feststehe, dass die Einlassung des Klägers, bei dem Verzehr des Fleisches habe es sich um eine zulässige Probe gehandelt, eine Schutzbehauptung darstellt.

Der Kläger hat somit ein Vermögensdelikt zulasten der Beklagten begangen, sodass angesichts seiner Vorgesetztenstellung dieser Vorfall trotz des langjährigen Arbeitsverhältnisses jedenfalls eine ordentliche Kündigung rechtfertigt.

Entscheidend für die Klageabweisung ist aber der Vorwurf der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Zwar lag der Vorfall im Kündigungszeitpunkt mehr als zwei Wochen zurück, die Beklagte hatte davon aber erst nach Kündigungsausspruch erfahren, sodass sie rechtzeitig reagiert hatte.

Die Tatsache, dass die Marktleiterin von der sexuellen Belästigung wusste, muss sich die Beklagte nicht zurechnen lassen, da sie nicht die Erlaubnis des Opfers hatte, den Vorfall an die Geschäftsführung zu melden.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt Roggelin & Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft (AG Hamburg PR 632)

Alte Rabenstraße 32 20148 Hamburg

Telefon: +49 (0)40.76 99 99-31

Telefax: +49 (0)40.76 99 99-36

stefan.engelhardt@roggelin.de

www.roggelin.de

2. Private Internetnutzung

Seit einiger Zeit häufen sich Verfahren, in denen es um die private Internetnutzung von Arbeitnehmern und die Konsequenzen geht. Das LAG Berlin-Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 14. Januar 2016, 5 Sa 657/15, die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers als rechtmäßig erachtet, der in größerem Umfang gegen das Verbot privater Internetnutzung verstoßen hatte.

Der Arbeitnehmer hat einen Dienstrechner mit Internetanschluss genutzt, den er nur in Ausnahmefällen und nur während der Arbeitspausen für private Zwecke nutzen durfte.

Sein Arbeitgeber erhielt Hinweise darauf, dass der Kläger im erheblichen Umfang gegen dieses Verbot verstößt, so dass er ohne Einwilligung des Klägers den Browserverlauf des Dienstrechners auswertete.

Diese Überprüfung ergab, dass der Kläger seinen dienstlichen Internetanschluss in einem Zeitraum von 30 Tagen insgesamt ca. 5 Tage lang für private Zwecke genutzt hatte.

Daraufhin erfolgte die fristlose Kündigung. Die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers hatte vor dem Landesarbeitsgericht keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, wie das Bundesarbeitsgericht entscheiden wird.

Jedenfalls das Landesarbeitsgericht war der Auffassung, dass es sich um einen derart schweren Verstoß gegen das Verbot zur privaten Internetnutzung handelt, dass ein wichtiger Grund für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 626 BGB vorliegt.

Auch die Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigt eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es liegt auch kein Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers vor. Es handelt sich beim Browserverlauf zwar um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Kläger nicht eingewilligt hatte, eine Verwertung der Daten ist allerdings nach Auffassung des Landesarbeits-

gerichts zulässig, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und eine Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaubt und der Arbeitgeber im Streitfall keine Möglichkeit hatte, die unerlaubte Internetnutzung mit anderen Mitteln nachzuweisen.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt Roggelin & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft (AG Hamburg PR 632)
Alte Rabenstraße 32 20148 Hamburg
Telefon: +49 (0)40.76 99 99-31 Telefax: +49 (0)40.76 99 99-36
stefan.engelhardt@roggelin.de www.roggelin.de

3. Auswertung des Browserverlaufs durch den Arbeitgeber

Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung. Die aus der Auswertung des Browserverlaufs gewonnenen Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers (Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Januar 2016 (Aktenzeichen: 5 Sa 657/15).

Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einen Dienstrechner überlassen. Die private Nutzung des Internets war dem Arbeitnehmer in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet. Nachdem der Arbeitgeber Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Internets erhalten hatte, wertete er ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des Dienstrechners aus. Der Arbeitgeber stellte eine Privatnutzung in einem Umfang von insgesamt ca. fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen aus- Daraufhin kündigte er das Arbeitsverhältnis wegen der festgestellten Privatnutzung aus wichtigem Grund.

Das LAG hat die außerordentliche Kündigung für rechtswirksam gehalten.

Zwar handele es sich um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung der Daten sei jedoch statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

In der Sache liegt das Urteil auf der Linie der Rechtsprechung des Bundearbeitsgerichts.

Danach ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung bei einer „gravierenden zeitlichen Vernachlässigung“ der Arbeitsaufgaben gerechtfertigt. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer ca. 10% seiner Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum (BAG, NZA 2006, 977) oder ca. 90-130 Minuten an mehreren Tagen mit dem privaten Surfen verbringt (BAG, NZA 2006, 98). Ferner sah das LAG Niedersachsen (NZA-RR 2010, 406) die Schwelle auch bei einer Versendung von jeweils ungefähr 110-180 privaten E-Mails an mehreren Tagen als überschritten an.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Domshof 8-12 28195 Bremen
Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55
mailto:franzen@legales.de <http://www.legales.de>

4. Müssen Kranke zum Personalgespräch?

Im zugrundeliegenden Fall war die Klägerin seit 2007 bei der Beklagten beschäftigt.

Am 18.3.2013 meldete sie sich per E-Mail von der Arbeit ab, weil sie spontan eine Woche Urlaub nehmen wollte, um ein Änderungsangebot der Beklagten in Ruhe zu überdenken.

Der Geschäftsführer der Beklagten war damit jedoch nicht einverstanden und verlangte eine Entscheidung bis zum 20.03.2013. Ab diesem Tag war die Klägerin jedoch arbeitsunfähig krankgeschrieben, die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 30.6.2013 an.

Am 20.03.2013 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 30.5.2013 und lud die Klägerin mehrfach kurzfristig zu einem Personalgespräch ein, ohne dieser das Thema der Besprechung mitzuteilen.

Diesen vorgeschlagen Terminen blieb die Klägerin jeweils fern, erhielt eine Abmahnung und schließlich am 14.5.2013 eine weitere Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses zum 31.7.2013.

Gegen beide Kündigungen wehrte sich die Klägerin mit ihrer Klage und hatte damit in beiden Instanzen Erfolg.

Das LAG hat allerdings die Revision zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache.

Das LAG hat die Auffassung vertreten, dass die Klägerin berechtigt war, zu den von der Beklagten angeordneten Personalgesprächen nicht zu erscheinen, weil sie arbeitsunfähig erkrankt war.

Wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, so darf der Arbeitgeber ihm keine Weisung hinsichtlich der Arbeitsleistung erteilen, weil kranke Arbeitnehmer von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit sind. Ob die Klägerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes wirklich in der Lage gewesen wäre, an den Gesprächen teilzunehmen oder nicht ist dabei unerheblich, denn eine teilweise Arbeitsunfähigkeit gibt es nicht.

Sie war auch nicht verpflichtet daran teilzunehmen, weil es darin um sogenannte leistungssichernde Verhaltenspflichten hätte gehen sollen, denn zum einen besteht während einer Arbeitsunfähigkeit unabhängig von dem jeweiligen Thema keine Verpflichtung, an einem solchen Gespräch teilzunehmen, zum anderen war nicht ersichtlich, dass sich das Personalgespräch auf die Ordnung bzw. das Verhalten der Klägerin im Betrieb beziehen sollte, das über die bereits der Klägerin schriftlich erteilten Rügen hinausging.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt Roggelin & Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft (AG Hamburg PR 632)

Alte Rabenstraße 32 20148 Hamburg

Telefon: +49 (0)40.76 99 99-31

Telefax: +49 (0)40.76 99 99-36

stefan.engelhardt@roggelin.de

www.roggelin.de

5. Wer haftet für im Betrieb gestohlene Wertsachen?

Der Kläger arbeitete in einem Krankenhaus und hatte behauptet, im Sommer 2014 Schmuck und Uhren im Wert von ca. € 20.000,00 in einen Rollcontainer des Schreibtisches seines Büros gelegt zu haben und diesen anschließend verschlossen zu haben. Die Wertsachen wollte er noch am selben Abend zur Bank bringen, wozu er jedoch aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht gekommen sei.

Einige Tage später habe er feststellen müssen, dass die normalerweise verschlossene Tür zu seinem Büro aufgeschlossen und der Rollcontainer aufgebrochen war. Die Wertsachen befanden sich nicht mehr in diesem Rollcontainer.

Die Bürotür wäre nur durch einen Generalschlüssel zu öffnen gewesen, den eine Mitarbeiterin in ihrer Kitteltasche aufbewahrt habe, woraus dieser nach dem Aufbrechen ihres Spindes entwendet worden sei.

Sein Arbeitgeber habe es unterlassen, durch klare Anweisungen oder Vorkehrungen für eine sichere Aufbewahrung des Generalschlüssels zu sorgen und dadurch den Diebstahl der Wertsachen erst ermöglicht, sodass er dafür auch zu haften habe.

Mit dieser Auffassung blieb er jedoch allein, sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht sahen dies anders.

Schutzpflichten eines Arbeitgebers für von Arbeitnehmern in den Betrieb mitgebrachte Sachen lassen sich regelmäßig nur dann begründen, wenn es sich um Sachen handelt, die ein Arbeitnehmer zwingend, mindestens aber regelmäßig mit sich führt oder aber unmittelbar oder mittelbar für die Arbeitsleistung benötigt.

Dann muss ein Arbeitgeber sämtliche ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um einen Verlust oder eine Beschädigung der eingebrachten Sachen zu vermeiden.

Handelt es sich jedoch um Gegenstände, die ohne jeden Bezug zum Arbeitsverhältnis sind und insbesondere ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebracht sind, insbesondere Wertgegenstände, so lassen sich Obhut- und Verwahrungspflichten nicht begründen.

Dies muss schon deswegen gelten, weil der Arbeitgeber nicht unerwarteten und unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt werden kann.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt Roggelin & Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft (AG Hamburg PR 632)

Alte Rabenstraße 32 20148 Hamburg

Telefon: +49 (0)40.76 99 99-31

Telefax: +49 (0)40.76 99 99-36

stefan.engelhardt@roggelin.de

www.roggelin.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

6. Regionale Beratertage

Anzeige

Beraternetzwerk.de
Gute Berater finden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in **Kooperation Beraternetzwerk/BDS NRW e.V.** ergreifen wir die Initiative für

regionale Beratertage.

Damit wollen wir Ihnen in Ihrem Unternehmen einen echten Mehrwert bieten.

Wie wird das ablaufen?

Es ist angedacht, im monatlichen Abstand an unterschiedlichen Orten in NRW zu den Beratertagen einzuladen:

Wir stehen Ihnen zu Einzelgesprächen

am **14. April 2016 in Dortmund** und
am **11. Mai 2016 in Werther OWL**
am **17. Juni 2016 in Mönchengladbach,**

zur Verfügung.

Es geht in den Gesprächen um Lösungsansätze für Ihre ganz individuellen Fragen und Probleme aus dem Unternehmensalltag. Nach Ihrer Anmeldung verabreden wir die genaue Uhrzeit und den Treffpunkt mit Ihnen. Ein oder zwei Berater aus dem Beraternetzwerk stehen Ihnen dann vertraulich für 20-30 Minuten im 4- oder 6-Augen Gespräch zur Verfügung.

Es fällt für Sie nur eine geringe Kostenpauschale an.

Damit niemand umsonst anreisen muss, bitten wir vorab um Angabe des Themas, das Sie mit uns besprechen wollen und nach konkreter Terminvereinbarung um Überweisung der Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer auf folgendes Konto:

Inhaber: Claus Heitzer GmbH
IBAN: DE5332050000000226753
BIC: SPKRDE33XXX

Das Beraterfeld ist vielfältig ausgerichtet wie zum Beispiel in den Bereichen:

Vertrieb und Marketing, Einkauf, Produktion, IT, Recht, Personal, Bilanz und GuV und vielem mehr.

Wir sorgen in jedem Fall dafür, dass mit Ihnen ein kompetenter Partner von Beraternetzwerk.de das Gespräch führt, der ausreichend praktische Erfahrung und Wissen zu Ihrem Thema mitbringt. Vieles wird sich schon in 20-30 Minuten abschließend klären lassen. Wenn mehr Gesprächsbedarf besteht oder entsteht, macht Ihnen der Partner gerne ein Beratungsangebot, das dann – sofern Sie dem Angebot zustimmen - kurzfristig bei Ihnen oder in regionalen Büros der Partner abgearbeitet wird. Verwenden Sie bitte das beigefügte Formular für Ihre Anmeldung. Die genaue Uhrzeit stimmen wir danach mit Ihnen ab.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Angebot zu nutzen. Gemeinsam können und wollen wir noch erfolgreicher werden.

Mit freundlichen Grüßen
Beraternetzwerk/BDS NRW e.V.

Per Brief an:

Beraternetzwerk.de
Claus Heitzer GmbH
Sibilla-Deussen-Str. 47
41066 Mönchengladbach

oder per Fax:
02161 / 63 32 38

oder als Scan an
info@beraternetzwerk.de

Anmeldung	
Veranstaltung:	NRW-Beratertage des BDS NRW e.V. und ander BDS-Landesverbände
Termine:	Donnerstag, 14.04.2016 in Dortmund ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr Mittwoch, 11.05.2016 in Werther/OWL ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr Freitag, 17.06.2016 in Mönchengladbach ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr
Firma / Name / Anschrift	
Thema / Fragestellung:	
Termin / Ort:	<p>Gewünschter Termin: (Bitte auswählen)</p> <p><input type="checkbox"/> Donnerstag, 14.04.2016 / Dortmund</p> <p><input type="checkbox"/> Mittwoch, 11.05.2016 / Werther OWL</p> <p><input type="checkbox"/> Freitag, 17.06.2016 / Mönchengladbach</p> <p>Gewünschter Zeitraum: (Bitte auswählen)</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 14:00 und 16:00</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 16:00 und 18:00</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 18:00 und 20:00</p> <p>Genaue Terminvereinbarung erfolgt nach Ihrer Anmeldung</p>
Bemerkungen:	
Datum / Unterschrift:	